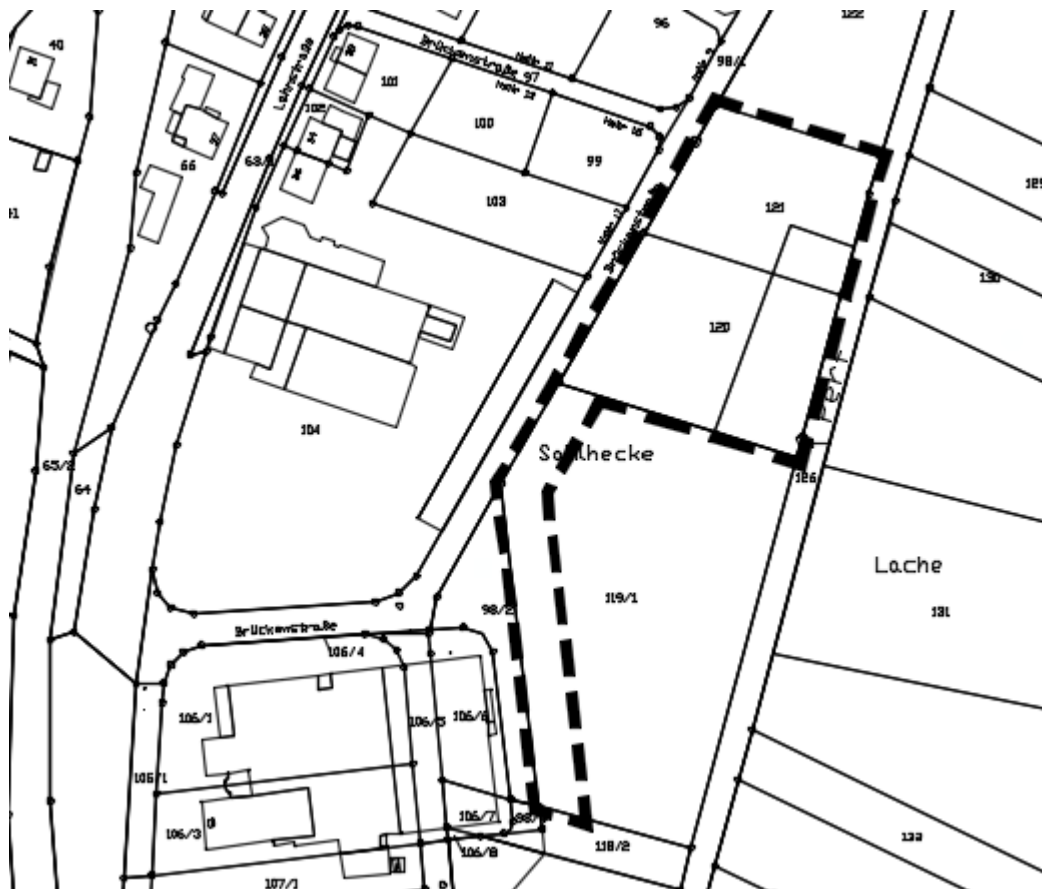


Ämliche Bekanntmachungen

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der untersten Oh“, Ortsteil Quotshausen

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg hat in ihrer Sitzung am 27.06.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der untersten Oh“ im Ortsteil Quotshausen beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich am südlichen Rand der bebauten Ortslage des Ortsteils Quotshausen der Gemeinde Steffenberg, östlich des Betriebsgebäudes der Firma BECKER GmbH CAD-CAM-CAST. Er umfasst die Flurstücke 119/1 (tlw.), 120 und 121 der Flur 2, Gemarkung Quotshausen. Es wird entlang der Westgrenze von der Brückenstraße, im Norden und Süden von Grünland und im Osten von der Perf begrenzt.



Geltungsbereich, Abbildung ohne Maßstab

Gegenstand der Änderung ist die Ausweisung einer Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung private PKW-Stellplätze sowie von Ausgleichsflächen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB liegt der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom 14.10.2019 bis 13.11.2019 bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Steffenberg, Bauhofstr. 1, 35239 Steffenberg OT. Niedereisenhausen, Zimmer Nr. 1 (Bürgerbüro) öffentlich aus und kann während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 4a (4) BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage www.steffenberg.de unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Die zur Bebauungsplanänderung abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Verfahren der Bebauungsplanänderung erforderlich sind, der Gemeindevertretung und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Gemeinde Steffenberg personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle bis auf das beauftragte Planungsbüro.

Die Gemeinde Steffenberg hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB das Planungsbüro Koch aus Aßlar beauftragt.“

Steffenberg, 25.09.2019

Gemeinde Steffenberg
Der Gemeindevorstand
Im Auftrag:
gez. Acker